

über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise-/Ausreisystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und 2017/2225)**(Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xxx²,*beschliesst:***Art. 1**¹ Die folgenden Notenaustausche werden genehmigt:

- a. Notenaustausch vom xxx zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) und zur Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011³;
- b. Notenaustausch vom xxx zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/2225 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisensystems⁴.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Notenaustausche nach Absatz 1 zu unterrichten.

1 SR 101
2 BBl xxxx xxxx
3 SR 0.362.380.xxx; AS xxxxx
4 SR 0.362.380.xxx; AS xxxx
5 SR 0.362.31

Art. 2

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Absatz 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes gemäss Anhang.

Nationalrat,

Ständerat,

Änderung eines anderen Erlasses

Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3 Fussnote

³ Wenn die Kontrollen an der Schweizer Grenze nach Artikel 24, 25 oder 26 des Schengener Grenzkodex⁷ vorübergehend wieder eingeführt werden und die Einreise verweigert wird, erlässt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde eine begründete und beschwerdefähige Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex. Die Einreiseverweigerung ist sofort vollstreckbar. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 103a

Bisheriger Art. 103b

Art. 103b Einreise- und Ausreisensystem

¹ Das Einreise- und Ausreisensystem (EES) enthält nach Massgabe der Verordnung (EU) 2017/2226 (EES-Verordnung)⁸ die persönlichen Daten der Drittstaatsangehörigen, die für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in den Schengen-Raum ein reisen.

² Folgende Kategorien von Daten werden über die nationale Schnittstelle an das EES übermittelt:

- a. die alphanumerischen Daten über die betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Daten über erteilte Visa, falls solche ausgestellt werden müssen;
- b. das Gesichtsbild;

⁶ SR 142.20

⁷ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2225, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 1.

⁸ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisendaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, Fassung gemäss ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20.

- c. die Teilnahme am nationalen Programm für die erleichterte Ein- und Ausreise in den und aus dem Schengen-Raum;
- d. den Zeitpunkt der Ein- und Ausreise in den und aus dem Schengen-Raum sowie die Grenzübergangsstelle;
- e. Einreiseverweigerungen.

³ Unterstehen die ein- und ausreisenden Drittstaatsangehörigen nicht der Visumpflicht, werden von der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 ihre Fingerabdrücke erfasst und an das EES übermittelt.

Art. 103c Erfassung, Bearbeitung und Abfrage der Daten im EES

¹ Folgende Behörden können Daten im EES nach Massgabe der EES-Verordnung⁹ online eingeben und bearbeiten:

- a. das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Grenzkontrolle;
- b. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben: im Rahmen der Aufhebung, Annullierung oder Verlängerung eines Visums oder einer Aufenthaltsberechtigung von höchstens 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen;
- c. das Grenzwachtkorps, die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden sowie die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden: zur Prüfung des rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz sowie zur Erstellung und Aktualisierung des EES-Dossiers.

² Folgende Behörden können die Daten des EES online abfragen:

- a. das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Kontrollen an den Übergangsstellen der Schengen-Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz;
- b. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie das Grenzwachtkorps und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: im Rahmen des Visumverfahrens via das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) (Art. 109a);
- c. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen sowie das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Prüfung

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 103b Abs. 1

von Anträgen auf Aufnahme in das nationale Programm für die erleichterte Ein- und Ausreise in und aus dem Schengen-Raum;

- d. das Grenzwachtkorps, die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen, das SEM sowie die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden: zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in der Schweiz sowie zur Identifizierung von Ausländerinnen und Ausländern, welche möglicherweise unter einer anderen Identität im EES erfasst wurden oder welche die Voraussetzungen zur Einreise oder zum Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen.

³ Die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a, b und d können die Daten, welche das Berechnungstool liefert, nach Artikel 11 der EES-Verordnung online abfragen.

⁴ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des EES beantragen:

- a. das fedpol;
- b. der NDB;
- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.

⁵ Zentrale Zugangsstelle nach Artikel 29 Absatz 3 der EES-Verordnung ist die Einsatzzentrale des fedpol.

Art. 103d Bekanntgabe von EES-Daten

¹ Die aus dem EES gewonnenen Daten dürfen grundsätzlich nicht übermittelt werden.

² Das SEM darf an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist, oder an eine internationale Organisation, die in Anhang I der EES-Verordnung¹⁰ aufgeführt ist, Daten übermitteln, wenn dies zum Nachweis der Identität einer oder eines Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Rückkehr notwendig ist und die Bedingungen nach Artikel 41 der EES-Verordnung erfüllt sind.

Art. 103e Ausführungsbestimmungen zum EES

Der Bundesrat regelt:

- a. für welche Einheiten der Behörden nach Artikel 103c Absätze 1 und 2 die dort genannten Befugnisse gelten;

¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 103b Abs. 1

- b. das Verfahren für den Erhalt von Daten des EES durch die Behörden nach Artikel 103c Absatz 4;
- c. den Katalog der Daten im EES und die Zugangsberechtigungen der Behörden nach Artikel 103c Absätze 1 und 2;
- d. die Aufbewahrung und die Löschung der Daten;
- e. die Modalitäten in Bezug auf die Datensicherheit;
- f. die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- g. die Verantwortung für die Datenbearbeitung;
- h. die Modalitäten in Bezug auf die Informationsrechte der betroffenen Drittstaatsangehörigen sowie das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der eigenen Daten;
- i. den Katalog der Straftaten nach Artikel 103c Absatz 4;
- j. die Modalitäten zur Abnahme von Fingerabdrücken und Gesichtsbild;
- k. welche Behörden auf die durch den Informationsmechanismus generierte Liste von Personen, die die zulässige Höchstdauer im Schengen-Raum überschritten haben, zugreifen können.

Art. 103f Automatisierte Grenzkontrolle am Flughafen

¹ Die für die Grenzkontrolle an den Flughäfen zuständigen Behörden können ein automatisiertes Grenzkontrollverfahren betreiben. Dieses dient der Vereinfachung der Kontrolle der daran teilnehmenden Personen bei der Einreise in den Schengen-Raum und bei der Ausreise aus dem Schengen-Raum.

² Am automatisierten Grenzkontrollverfahren können Personen ab dem 12. Altersjahr teilnehmen, die, unabhängig von ihrer Nationalität, über ein Reisedokument verfügen, auf welchem ein Gesichtsbild auf dem Datenchip gespeichert ist (biometrisches Reisedokument); die Echtheit und Integrität der auf dem Datenchip gespeicherten Daten müssen anhand der vollständigen gültigen Zertifikatkette bestätigt werden können.

³ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der automatisierten Grenzkontrolle.

Art. 103g Nationales Programm für die erleichterte Ein- und Ausreise in und aus dem Schengen-Raum

¹ Am nationalen Programm für die erleichterte Ein- und Ausreise in und aus dem Schengen-Raum nach Artikel 8d des Schengener Grenzkodex¹¹ können ausschliesslich Drittstaatsangehörige teilnehmen, die innerhalb des Schengen-Raums kein Recht auf Freizügigkeit geniessen.

¹¹ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 3

² Das Gesuch um Aufnahme in das nationale Erleichterungsprogramm wird von den schweizerischen Vertretungen im Ausland oder von der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde im Namen des SEM behandelt.

³ Bei der Prüfung des Gesuchs wird der Hintergrund der oder des Drittstaatsangehörigen, der um Aufnahme in das nationale Erleichterungsprogramm ersucht hat, nach Artikel 8d des Schengener Grenzkodex geprüft.

⁴ Bei Verweigerung der Aufnahme in das nationale Erleichterungsprogramm wird eine Verfügung erlassen. Gegen diese Verfügung kann beim SEM innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden.

⁵ Gegen den Einspracheentscheid des SEM kann beim Bundesverwaltungsgericht innerhalb von 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

⁶ Der Bundesrat regelt:

- a. die Teilnahmebedingungen;
- b. das Registrierungsverfahren und die Zusammenarbeit der Behörden bei der Prüfung des Gesuchs um Teilnahme;
- c. die Speicherung der Daten;
- d. das Verfahren zur jährlichen Neubewertung der Situation aller in das nationale Erleichterungsprogramm aufgenommenen Personen;
- e. die Widerrufsgründe;
- f. welche Datenbanken im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung abgefragt werden;
- g. die Erhebung und Höhe der Gebühren.

⁷ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann mit anderen Schengen-Staaten Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der gewährten Erleichterungen im Rahmen des nationalen Programms abschliessen.

Art. 103h Informationssystem für das Nationale Programm für die erleichterte Ein- und Ausreise in den und aus dem Schengen-Raum

¹ Das SEM betreibt ein Informationssystem, das der Bearbeitung der Personendaten derjenigen Personen dient, die am nationalen Erleichterungsprogramm teilnehmen.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die Struktur des Informationssystems und dessen Betrieb innerhalb des SEM;
- b. den Katalog der im Informationssystem zu bearbeitenden Personendaten und die Zugangsberechtigung der Behörden;
- c. die Speicherung der Daten;
- d. die Modalitäten in Bezug auf die Datensicherheit;
- e. die Verantwortung für die Datenbearbeitung.

Art. 103i Übertragung von Aufgaben im Verfahren um Aufnahme in das nationale Erleichterungsprogramm an Dritte

¹ Das EDA kann im Einvernehmen mit dem SEM Dritte ermächtigen, folgende Aufgaben im Rahmen des nationalen Erleichterungsprogramms für die Einreise in und die Ausreise aus dem Schengen-Raum zu erfüllen:

- a. die Vereinbarung von Terminen im Hinblick auf die Aufnahme in das nationale Erleichterungsprogramm;
- b. den Empfang von Dokumenten wie Gesuchsformularen für die Teilnahme am Programm, Pässen und Belegen;
- c. die Erhebung von Gebühren;

² Das EDA und das SEM sorgen dafür, dass die Vorschriften über Datenschutz und -sicherheit von den beauftragten Dritten eingehalten werden.

³ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Bedingungen Dritte mit den Aufgaben nach Absatz 1 beauftragt werden können.

Art. 109a Abs. 1

¹ Das C-VIS enthält die Visadaten aller Staaten, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008¹² in Kraft ist.

Art. 120d Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten in Informationssystemen des SEM

Mit Busse wird bestraft, wer Personendaten:

- a. des nationalen Visumsystems oder des C-VIS für andere als die in den Artikeln 109a–109d vorgesehenen Zwecke bearbeitet;
- b. des europäischen Einreise- und Ausreisensystems für andere als die im Artikel 103c vorgesehenen Zwecke bearbeitet;
- c. des nationalen Programms für die erleichterte Ein- und Ausreise in und aus dem Schengen-Raum für andere als die in Artikel 103h vorgesehenen Zwecke bearbeitet.

¹² Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2226, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20.

